

# Richtlinien für die Teilnahme am Dansweiler Karnevalszug

Stand Dezember 2025

## Vorwort

Die Richtlinien enthalten die wesentlichen Vorgaben der Zugleitung für die teilnehmenden Gruppen und Vereine.

Alle Zugteilnehmer, insbesondere die Wagenengel, müssen die Richtlinien nachweislich zur Kenntnis bekommen. Hierzu ist innerhalb des Vereins bzw. der Gruppe durch deren Vertreter ein entsprechender Informationsaustausch sicherzustellen.

Im Falle von Schadenersatzansprüchen sind die Gruppen und Vereine jeweils für ihre Mitglieder verantwortlich.

## Inhalt:

- I. Aufgaben der Zugleitung für die teilnehmenden Gruppen und Vereine
- II. Aufgaben und Pflichten der teilnehmenden Gruppen und Vereine
- III. Versicherungsschutz
- IV. Datenschutzrichtlinien

## Anlagen:

- Anlage 1: Infoblatt Wagenengel
- Anlage 2: Sonderrichtlinien bei Nutzung von Leihfahrzeugen

## I. Der Vorstand der Dansweiler Ortsgemeinschaft benennt den/die Zugleiter und beauftragt diese/n mit der Organisation des Dansweiler Karnevalszuges mit den folgenden Aufgaben:

1. Organisation und Durchführung einer Zugteilnehmerversammlung
2. Anmeldung aller TÜV-abgenommenen Fahrzeuge beim Amt für öffentliche Ordnung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
3. Festlegen eines Aufstellungsplans
4. Information der Anwohner in der Zugaufstellung
5. Kontrolle des freien Zugweges vor Beginn
6. Einschleusung der Gruppen bei Aufstellung des Zuges
7. Gestellung von Ansprechpartnern während des Zuges
8. Vermittlung von Wagenengeln, falls verfügbar
9. Bereitstellung einheitlicher Bekleidung für sämtliche Wagenengel
10. Gestellung von Musikkapellen
11. Übernahme der GEMA-Gebühr sowohl für Musikkapellen als auch für durch die von den Gruppen und Vereinen mitgeführten und gemeldeten Musikanlagen

## II. Aufgaben und Pflichten aller teilnehmenden Gruppen und Vereine

1. Kenntnisnahme und Einhaltung der aktuellen Richtlinien für den Dansweiler Zug.
2. Benennung eines Gruppenleiters in der Anmeldung. Diese Person ist verantwortlich für die Einhaltung der Auflagen und die reibungslose Teilnahme seiner Gruppe im Zug. Seine Aufgabe endet im Auflösungsbereich mit der Auflösung und Rückfahrt seiner Gruppe. Er ist bis Ende des Zuges die verantwortlichen Ansprechpartner für die Zugleitung. Er muss stets ansprechbar und handlungsfähig sein.
3. Anmeldung aller Zugteilnehmer, Fahrzeugführer (namentlich) und Wagenengel (namentlich), von Hilfspersonal (z. B. Wurfmateriale-Läufer, Mitglieder von selbstverpflichteten Musikkapellen etc.), aller Fahrzeuge (differenziert nach den einzelnen Klassen) sowie der Ausstattung ihrer Gruppe.
4. Für den Gruppenleiter oder seinen Vertreter besteht grundsätzlich eine Teilnahmeverpflichtung bei der Zugteilnehmerversammlung. Sollte keiner der zuvor genannten Personen zu dem entsprechenden Termin erscheinen, kann die Gruppe vom Zug ausgeschlossen werden.
5. Jede Gruppe ist während des Zuges einschließlich An- und Abfahrt für ihr Handeln selbst voll verantwortlich.

6. Alle Fahrzeuge und Festwagen müssen zwischen 13:00 Uhr und 13:30 Uhr ihren Platz in der Zugaufstellung eingenommen haben, Fußgruppen zwischen 13.30 Uhr bis spätestens 14:00 Uhr.
7. Die Fahrzeugführer dürfen auf keinen Fall Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nehmen oder genommen haben. Eine gültige Fahrerlaubnis und die Fahrzeugpapiere sind mitzuführen. Eine Verteilung von Wurfmaterial durch Fahrzeugführer an die Zuschauer ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
8. Anmeldung und Absicherung aller Fahrzeuge nach geltenden Bestimmungen.
9. Sollte der Bagagewagen auch als Zugfahrzeug für einen Anhänger eingesetzt werden, muss das dort deponierte Wurfmaterial aus der Seitentür entnommen werden. Zwischen Zugfahrzeug und Anhänger dürfen sich zu keiner Zeit Personen aufhalten.
10. Sollten sich auf den eingesetzten Bagagewagen Personen zur Herausgabe von Wurfmaterial aufhalten, gelten hier bezüglich Sicherung dieser Personen die hierzu einschlägigen Bestimmungen der Anlage 3. Der Aufenthalt von Personen zu anderen Zwecken als der Herausgabe von Wurfmaterial (z.B. DJ o.ä.) ist auf den Ladeflächen und Laderampen nicht gestattet.
11. Festwagen dürfen höchstens mit der durch den TÜV zugelassenen Personenzahl besetzt werden. Auf Anhängern, die vom TÜV nicht für den Personentransport zugelassen wurden, dürfen sich keine Personen aufhalten.
12. Es dürfen nur die Fahrzeuge im Zug mitgeführt werden, die bei der Zugleitung angemeldet wurden.
13. Für alle regulär für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge muss durch den jeweiligen Halter eigenverantwortlich die für sein Fahrzeug zuständige Kfz- Haftpflichtversicherung über den Einsatz des Fahrzeuges bei einer Brauchtumsveranstaltung informiert werden. Dies ist i.d.R. kostenfrei. Die Bestätigung des Versicherers ist während des Zuges für etwaige Kontrollen mitzuführen.
14. Für den Einsatz von Leihfahrzeugen gewerblicher Vermieter gelten die in der Anlage 3 (Sonderrichtlinien bei Nutzung von Leihfahrzeugen für die Brauchtumsveranstaltung) festgelegten Bestimmungen.
15. Lautsprecher müssen so montiert werden, dass sie mindestens oberhalb der Kopfhöhe abstrahlen (>1,90 m vom Boden) und vor dem Herunterfallen gesichert sein. Hauptabstrahlrichtung der Lautsprecher soll in Richtung der eigenen Gruppe sein, in keinem Fall entgegengesetzt. Der maximale Schalldruck darf 100 dB SPL(A) in 1 m (80 dB SPL(A) in 10 m) Entfernung vom abstrahlenden System nicht überschreiten. Dies entspricht bereits der Lautstärke einer Kreissäge oder eines Presslufthammers in 1 m Entfernung.
16. Es soll nur Karnevalsmusik / Schlager gespielt werden. Der Brauchtumscharakter soll sich in der Musikauswahl widerspiegeln.
17. In der Zugaufstellung sowie während des Zuges gilt ein absolutes Glasverbot.
18. Glasflaschen und Gläser dürfen zur Vermeidung von Unfällen nicht mitgeführt werden.
19. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Verpackungsmaterialien (Papiersäcke, Kartons, Becher, Dosen etc.) nicht auf die Fahrbahn und Fußwege geworfen werden. Im Aufstellungsbereich soll beim Beladen der Festwagen das angelieferte Wurfmaterial, soweit es möglich ist ohne Kartonage verstaut werden. Restliche Leerkartonage kann am Ende der Zugstrecke entsorgt werden.
20. Es ist untersagt Wurfmaterial jeglicher Art oder Konfetti mit Raketen in die Luft zu schleudern.
21. Wurfmaterial muss so geworfen werden, dass eine Verletzung der Zuschauer vermieden wird. Die Übergabe von harten bzw. schweren Wurfmaterialien darf nur persönlich von Hand zu Hand erfolgen.
22. Das Wurfmaterial darf nicht obszön, sexistisch, rassistisch, beleidigend oder anderweitig gegen Anstand und Sitte verstoßen. Kondome, pornografische Darstellungen o.ä. sind in unserem Karnevalszug verboten!
23. Der Gruppenleiter hat Alkoholexzessen vorzubeugen und betrunkene Personen sofort - spätestens auf Weisung der Zugleitung aus dem Zug zu entfernen. Die Zugteilnehmer sind angehalten, freiwillig auf Alkohol zu verzichten.
24. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist grundsätzlich verboten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Anzeige. Die Gruppe kann künftig von der Teilnahme am Dansweiler Karnevalszug ausgeschlossen werden.
25. Der Zug darf nicht durch Ständchen, Tänze oder Selbstdarstellung einzelner Personen oder Korps und Gruppen in seinem Ablauf verzögert werden.

26. Die Notdurft darf nicht in den Vorgärten der Anwohner verrichtet werden (Einfach mal klingeln und fragen).
27. Wagen und Gruppen, welche in ihrer Darstellung politische Propaganda bezwecken, nationalsozialistische Embleme oder antisemitische Deutungen zeigen, gegen Glauben oder Religionen oder gegen die guten Sitten verstoßen, werden von der Teilnahme am Zug ausgeschlossen.
28. Keine Auflösung bevor das Zugende erreicht wurde.
29. Den Anweisungen der Zugleitung ist in der Aufstellungsphase, sowie während des Zuges bis hin zur Auflösung strikt Folge zu leisten.

### III. Versicherungsschutz

1. Die Zugleitung ist gegenüber der Stadt Pulheim - Amt für öffentliche Ordnung - verpflichtet, einen Versicherungsnachweis über die Abdeckung aller möglichen Regressansprüche zu erbringen. Es ist Pflicht der Zugleitung, für alle Teilnehmer eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung beinhaltet vom Zug ausgehende Schäden an Personen und Sachen. Eigensch- und Personenschäden schließt diese Versicherung aus.
2. Beim Mitführen von Fahrzeugen ist der Versicherungsgeber von der Teilnahme an dieser Veranstaltung eigenverantwortlich durch den jeweiligen Halter zu unterrichten.
3. Für nicht zugelassene Fahrzeuge oder Hänger muss eine Sondergenehmigung beim örtlichen Straßenverkehrsamt beantragt werden.
4. Der Führerschein der entsprechenden Klasse für das jeweilige Fahrzeug ist unbedingt erforderlich. Er ist während des Zuges mitzuführen und auf Verlangen der Zugleitung vorzuzeigen. Alkohol oder andere berauschende Mittel sind für den Fahrer vor und während des Zuges verboten. Der Fahrer muss so ausgebildet sein, dass er das Fahrzeug einwandfrei führen kann und es stets in der Gewalt hat. Dies gilt für den gesamten Zugweg, inkl. Hin- und Rückfahrt.

### IV. Datenschutzrichtlinien

#### 1. Erhebung von Daten Dritter

Die Dansweiler Ortsgemeinschaft erhebt Daten von anderen Personen und Gruppen, zum Beispiel von Gästen und Besuchern von Veranstaltungen und Teilnehmern des Karnevalszuges.

Dies ist zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich. Es werden in der Regel die Daten erfasst, die für eine eindeutige Identifizierung erforderlich und ausreichend sind:

- Gruppe oder natürliche Person
- Leiter der Gruppe
- Name / Vorname
- Anschrift
- Tel. / Mobil.-Nr.
- E-Mail-Adresse
- Bei Zugteilnehmern Geburtsdatum zwecks Einordnung der Person/en gem. Jugendschutzgesetz.

Nachfolgend der Personenkreis mit relevanten Daten für den technischen Ablauf des Zuges:

Halter und Fahrer eingesetzter Fahrzeuge sowie Wagenengel

- Name / Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Mobil.-Nr.
- E-Mail-Adresse

#### 2. Weitergabe von personenbezogenen Daten

Für die Wahrnehmung der gestellten Aufgaben werden nachfolgende Daten (gem. Abs. 3) genutzt:

- Name Gruppe oder Einzelperson
- Name / Vorname evtl. auch Name des/r Leiters/in
- Adresse

- E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum der Gruppenmitglieder

Diese Daten werden hauptsächlich aus Versicherungsgründen genutzt.

Wir verweisen im Besonderen auf die Datenverarbeitungsrichtlinie der Dansweiler Ortsgemeinschaft auf Grundlage der DSGVO. Diese können Sie auch in Papierform bei der Zugleitung anfordern.

Mit der Unterschrift unter das Anmeldeformular zum Dansweiler Karnevalszug wird die Kenntnisnahme der Datenverarbeitungsrichtlinie bestätigt und ausdrücklich anerkannt.

In die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung aller personenbezogenen Daten gem.

Datenverarbeitungsrichtlinie willige/n ich/wir ausdrücklich ein.

#### IV. Schlussbemerkung

Die Zugteilnehmer und die Besucher machen wir darauf aufmerksam, dass Aufzeichnungen in Bild und Ton vom Dansweiler Karnevalszug sowie in den Aufstell- und Auflösungsbereichen gefertigt und zwecks Archivierung und/oder Verwendung bei Publikationen eingesetzt werden.

Mit Erhalt dieser Richtlinien, der von den Gruppen und Vereinen quittiert wurde, wird bestätigt, dass diese die Richtlinien gelesen und akzeptiert haben und alle am Zug teilnehmenden Personen hiervon in Kenntnis gesetzt wurden.

Die Dansweiler Ortsgemeinschaft ist bemüht, den Zoch für Zuschauer und Akteure gleichermaßen erlebenswert zu gestalten. Bitte zeigen Sie daher Einsicht für die unbedingte Einhaltung der Richtlinien, in die auch die behördlichen Auflagen eingeflossen sind.

Wir wünschen allen Teilnehmern viel Spaß und einen schönen Karnevalssonntag.

Für Fragen, Anregungen und Kritik stehen wir euch gerne zur Verfügung.

Euer Team

von der Zugleitung

|                     |                         |                       |
|---------------------|-------------------------|-----------------------|
| <b>Zugleiter</b>    | <b>Klaus Schäfer</b>    | <b>0173 277 8886</b>  |
|                     | <b>Patrick Deckers</b>  | <b>0163 249 4720</b>  |
| <b>Zugordner</b>    | <b>Marko Glowatzky</b>  | <b>01577 1011 388</b> |
| <b>Zugsicherung</b> | <b>Jenni Wroblewski</b> | <b>01575 3834 512</b> |
|                     | <b>Nico Schedler</b>    | <b>0176 3050 2291</b> |

## Infoblatt Wagenengel

Die Wagenengel müssen mindestens 16 Jahre alt, der deutschen Sprache mächtig und für Ihre Aufgabe körperlich geeignet sein. Ein gültiger Personalausweis ist während des Zuges von ihnen mitzuführen. Sie dürfen auf keinen Fall vor oder während des Zuges Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nehmen. Ein Handy sowie Kopfhörer dürfen während des Zuges (außer im Notfall) nicht genutzt bzw. getragen werden.

Es darf von ihnen kein Wurfmaterial an die Zuschauer verteilt werden. Die Hände müssen den ganzen Zug über frei sein, um im Gefahrenfall schnell eingreifen zu können.

Anweisungen der Zugleitung muss nachgekommen werden.

Die Kleidung ist auf Anraten der Polizei so zu wählen, dass die Wagenengel in ihrer Funktion als Sicherheitspersonal klar zu erkennen sind und sich von den anderen kostümierten Personen unterscheiden. Daher stellt die Zugleitung den Gruppen einheitliche Warnwesten zur Verfügung. Die Warnwesten müssen von den Wagenengeln während des Umzuges getragen werden!

Eine Belehrung der Wagenengel in ihre Aufgaben wird durch die Zugsicherheit eigenverantwortlich vor Beginn des Zuges durchgeführt. Danach werden vom Wagenengel per Unterschrift die Belehrung und die Entgegennahme des Richtlinienblattes bestätigt.

Die Wagenengel müssen durch den Gruppenleiter zusätzlich unbedingt an dem zu sichernden Wagen/Traktor vor Ort in die Aufgaben eingewiesen werden.

Die Sicherungsaufgaben sind von Beginn bis Ende des Zuges durchzuführen. Nicht vorschriftsmäßig abgesicherte Wagen und Traktoren werden durch die Zugleitung aus dem Zug genommen.

### Aufgaben im Einzelnen:

Wagenengel sind zur Unterstützung der Zugleitung und der jeweiligen Gruppenleiter eingesetzt und erfüllen eine wichtige Sicherheitsaufgabe.

Wagenengel haben dafür zu sorgen, dass Zuschauer, insbesondere Kinder, den nötigen Abstand zu den Wagen/Traktoren bzw. Gespannen halten, um jegliche Unfälle zu vermeiden. Besonderer Aufmerksamkeit bedarf es in Kurvenbereichen und bei Gespannen im Bereich zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.

Sollte das Zugfahrzeug auch als Bagagewagen eingesetzt werden, muss das dort deponierte Wurfmaterial aus der Seitentür entnommen werden. Zwischen dem Zugfahrzeug und dem Anhänger dürfen sich zu keiner Zeit Personen aufhalten.

Auf Anhängern und Ladeflächen von Fahrzeugen, die nicht für den Personentransport durch den TÜV abgenommen wurden, dürfen sich keine Personen aufhalten. Sollten sich auf den eingesetzten Bagagewagen Personen zur Herausgabe von Wurfmaterial aufhalten, gelten hier bezüglich Sicherung dieser Personen die hierzu einschlägigen Bestimmungen der Anlage 3. Der Aufenthalt von Personen zu anderen Zwecken als der Herausgabe von Wurfmaterial (z.B. DJ o.ä.) ist auf den Ladeflächen und Laderampen nicht gestattet.

Wagenengel müssen während des Zuges ständig zu den jeweiligen Vorder- und Hinterleuten und auch zu den Fahrzeugführern Sichtkontakt haben, um in jeglicher Gefahrensituation einschreiten zu können oder eventuell das Fahrzeug anhalten zu lassen. Dabei ist es hilfreich, bereits im Vorfeld Engpässe, Störungen oder sonstige Hindernisse zu erkennen, um rechtzeitig handeln zu können.

Der Wagenengel darf grundsätzlich seinen ihm vom Gruppenleiter zugewiesenen Aufgabenbereich nicht verlassen. Sollte ein Wagenengel, aus welchen Gründen auch immer, seine Position verlassen müssen, so ist dieses unbedingt mit dem Gruppenleiter der Gruppe abzusprechen. Die Position ist durch einen Springer zu besetzen. Dieser hat die gleichen Voraussetzungen wie der Wagenengel selbst zu erfüllen. Falls dies nicht möglich ist, darf das Fahrzeug nicht weiterfahren.

Alle Regeln sind, nach Ausschöpfung der Höflichkeitsform, ggf. auch unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit mit körperlichem Nachdruck umzusetzen. In extremen Fällen ist die Polizei oder die Zugleitung hinzuzuziehen.

Eigene persönliche Sicherheit hat vor allen durchzuführenden Maßnahmen höchste Priorität.

Handeln Sie verantwortungsbewusst, erkennen und bewältigen Sie auch Situationen, die nicht immer beschrieben oder vorausszusehen sind.

## Sonderrichtlinien bei Nutzung von Leihfahrzeugen für die Brauchtumsveranstaltung in Dansweiler

Die nachfolgend aufgeführten Vorgaben sind bei Leihfahrzeugen von der jeweiligen Zuggruppe zu beachten:

1. Für die ordnungsgemäße Ausführung ist der Gruppenleiter der Zuggruppe und der Fahrer des Fahrzeuges verantwortlich
2. Wird ein Fahrzeug (Kastenwagen, Sprinter o. ähnliches Fahrzeug / Lkw unabhängig von der Tonnenzahl) bei einem Fahrzeugverleih, einem Gewerbebetrieb oder einer Privatperson für die Nutzung im Karnevalszug ausgeliehen, so ist der Fahrzeuggeber über diese Art Nutzung ausdrücklich und im Detail zu informieren.
3. Der Fahrzeughalter sollte dazu sein Einverständnis erklären, weil es ansonsten im Schadensfall zu Problemen bei der Abwicklung des Schadens mit der Fahrzeughalter-Haftpflichtversicherung kommen kann. Sollte diese nicht für den Schaden eintreten, kann der Ausleiher persönlich oder die Zuggruppe für die auftretenden Schäden haftbar gemacht werden.
4. Die Zuggruppe verpflichtet den Fahrer des Leihfahrzeuges keinen Alkohol vor und während der Veranstaltung zu konsumieren.
5. Der Fahrer hat seine Fahrweise den Gegebenheiten anzupassen. Ruckartiges und schnelles Anfahren ist verboten.
6. Fahrzeuge dieser Art sind in keiner Weise für den Personentransport zugelassen. Daher ist der Aufenthalt von Personen in einem Kastenwagen oder auf der Ladefläche verboten.
7. Bei den Brauchtumsveranstaltungen / Karnevalszügen werden diese Fahrzeuge als Bagagewagen genutzt. In einem Kastenwagen darf sich nur eine Ausgabeperson befinden. Die Ausgabe darf nur stattfinden, wenn das Fahrzeug steht.
8. Bei ständig offenen Ladetüren ist die Ladefläche nach hinten durch eine Klemmstange für Transport- und Ladungssicherung in Höhe von 1,10 m zu sichern.  
Bei offenen Ladeflächen ist die Fläche nach allen Seiten durch einen umlaufenden Handlauf in Höhe von 1,10 m zu sichern. Auch hier darf die Fläche nicht für den Personentransport genutzt werden.  
Ausschließlich Beschallungsanlagen und Wurfmateriale dürfen auf der Fläche gelagert werden und von einer Person (siehe Punkt II 12.) Wurfmateriale ausgeben getätigt werden.

Die o.g. Richtlinien hat der Leiter der Zuggruppe zur Kenntnis genommen und dokumentiert dies mit Unterschrift.